

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 13 (1930)
Heft: 18

Artikel: Das Konkordat
Autor: Hart., H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schiedenen Jahrhunderten der Entwicklung leben, woraus sich eine Menge unserer Schwierigkeiten und Missverständnisse ergeben». (S. 35.)

Damit kommen wir auf die Frage der Taktik der sozialistischen Bewegung in bezug auf das Religionsproblem.

(Schluss folgt.)

Hartwig.

Das Konkordat.

Schon im Mittelalter wurden Konkordate (Vereinbarungen) zwischen den Bischöfen, die damals vielfach Landesherren waren und den weltlichen Landesherren, abgeschlossen. Heute wird diese Bezeichnung regelmässig nur für Vereinbarungen zwischen dem Papst und den einzelnen Staaten, bzw. Staatsregierungen gebraucht.

Ueber die rechtliche Natur des Konkordates sind die Ansichten verschieden. Diejenige Rechtsanschauung, welche dem System der römischen Kirche am meisten entspricht, erklärt die Konkordate für einseitige Privilegien des Papstes, die er in Milderung des streng kanonischen Systems einzelnen Staaten zugesteht; danach seien sie zwar auf Seite des Staates rechtsverbindlich, auf der der Kirche hingegen einseitig widerprüflich. Also was dem einen recht ist, muss der andere ohne Widerrede hinnehmen, weil der eine eben der unfehlbare Papst ist.

Die herrschende Lehre nimmt in den Konkordaten wirklich zweiseitige Verträge an. Diese Verträge werden meist als völkerrechtliche Verträge oder als eine eigentümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen neben den Staats- und Völkerrechtsverträgen charakterisiert. Eine dritte Theorie hält vom Standpunkt des modernen Staates aus einen bindenden Vertrag mit der katholischen Kirche zur Regelung ihrer Verhältnisse innerhalb eines Staatsgebietes für rechtlich unmöglich, weil sie innerhalb dieses Gebietes eine dem Staate nicht gleichgeordnete, sondern schlechthin unterworfenen Korporation sei. Die Konkordate sind nach dieser Theorie einseitige Staatsgesetze. An dieser Theorie ist jedenfalls so viel richtig, dass politisch die vertragsgemässe Bindung der souveränen Gesetzgebung gegenüber den Untertanen nicht zulässig erscheint und dass juristisch das Konkordat niemals Rechtsquelle ist, soweit es den Untertanen gegenüber rechtsverbindlich ist, diese Rechtsverbindlichkeit nicht an sich, d. h. auf Grund der Vereinbarung, sondern kraft eines einseitigen staatlichen Gesetzgebungsaktes besitzt.

Als das erste Konkordat pflegt man die Vereinbarung zwischen dem deutschen Kaiser Heinrich V. und dem Papst Calixt II. (1122) zu bezeichnen (sogenanntes Wormser Konkordat); durch dieses wurde der Investiturstreit dahin beendet,

dass der Kaiser auf die Belehnung mit Ring und Stab verzichtete und die kanonische Wahlfreiheit hinsichtlich der höheren Kirchenämter anerkannte, während die kaiserliche Belehnung mit den, den Kirchenfürsten zustehenden Regalien als Ausfluss der weltlichen Hoheitsrechte von der Kirche anerkannt wurde. Auf dem Konzil von Konstanz suchten die Fürsten durch spezielle Konkordate die kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder besser zu ordnen und die staatlichen Rechte genauer festzustellen (sogen. Konkordate deutscher Nation vom 2. Mai 1418). Auch Papst Eugen IV. wurde noch genötigt, in den sog. Fürstenkonkordaten den Forderungen der weltlichen Gewalten nachzugeben (1447). Kaiser Friedrich III. aber gab im Wiener- oder Aschaffenburg-Konkordat von 1448, welches fast in allen einzelnen Gebieten des Reiches durch Separatverträge eingeführt wurde, alle schwer errungenen Rechte wieder an den Papst Nikolaus V. preis. Ähnlich ging es in Frankreich. Durch die Pragmatische Sanktion von Bourges (1437) hatte Karl VII. die Rechte der gallikanischen Kirche feierlich festgestellt; Franz I. gab sie in dem mit Leo X. abgeschlossenen Konkordat von Noyon (1516) wieder mehrfach preis. Weiter wurden während des 17. und 18. Jahrhunderts Konkordate abgeschlossen mit Sardinien, Portugal, Spanien, Polen, Sizilien, Mailand etc. Eine hervorragende Bedeutung nehmen die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche im Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts ein. Zum Unterschied von den Zirkumskriptionsbullens bezeichnet man jetzt als Konkordat nur noch diejenigen Vereinbarungen, die eine prinzipielle Ordnung des gesamten Verhältnisses von Staat und Kirche in einem bestimmten Staatsgebiet enthalten.

Das erste Konkordat dieser Art ist das zur Restauration der katholischen Kirche Frankreichs zwischen Napoleon als Ersten Konsul und Papst Pius VII. 1801 abgeschlossene Konkordat, auf dem noch heute der Rechtszustand von Frankreich beruht. Das belgische Konkordat (1827) ist lediglich eine Wiederholung des Napoleonischen von 1801. Von deutschen Staaten schloss nur Bayern mit dem römischen Stuhl ein Konkordat ab (1817). Es wurde jedoch als solches nicht publiziert, sondern erst im folgenden Jahre (1818) und zwar beschränkt durch das sog. Religionsedikt; beide, Konkordat und Religionsedikt, sind Bestandteile der bayerischen Staatsverfassung, jedoch so, dass primär stets das die Staatshoheit energisch, wenn auch nicht ausreichend wahrende Religionsedikt zu gelten hat, das Konkordat aber nur dann, wenn es mit jenem nicht in Widerspruch steht. Württemberg hatte 1857 und Baden 1859 ein Konkordat mit Rom abgeschlossen, beide wurden jedoch von den Volksvertretungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen und daraufhin in beiden Ländern die Verhältnisse der katholischen Kirche durch Staatsgesetze geordnet.

lich gegenübersteht, weinet über die sittenlose Mode und über die Unsittlichkeit, welche die reinen Strände eures Sees profanieren!» Die Wirkung solcher Predigten kann man in den Familien verspüren. Neuer Fanatismus peitscht die Frommen, um den andern das Leben zu vergällen, neuer Zwist und Hader sind die Frucht solcher religiöser Demonstrationen.

Ein marianischer Kongress in Lourdes.

Ende Juli tagte in dem bekannten französischen «Wunderort» Lourdes ein marianischer Kongress. Ein Kardinal aus Paris und 40 Bischöfe mit 100,000 Katholiken waren in Lourdes versammelt, viel leicht wieder in der stillen Hoffnung, eines jener berühmten Wunder zu erleben, die heute zur Verteidigung des katholischen Glaubens gehören. Allein die Gottesmutter liess sich nicht erweichen. Ein P. Gillet wusste die Verlegenheit der vielen Tausenden zu bannen, als er in seiner Schlusspredigt meinte: Maria verlange erst Reinheit, Busse und Gebet, dann sei sie bereit, bei ihrem Sohne Wunder zu erbitten. Schlau sind die Priester und um keine Ausrede verlegen und die Christen ungemein gläubig, weil sie sich einbilden, der P. Gillet hat seine Weisheit am Ende gar von Maria selbst. Die Kirchenfürsten wollten was anderes auf dem Kongress, etwas, das sie auch erreichten. Von dem Präfekten und Deputierten bis zum letzten Bezirksbeamten waren alle Behörden bei der kirchlichen Feier vertreten, so dass der Kardinal von Paris, hinweisend auf die vielen staatlichen Vertreter, ausrufen konnte: «Ah, wie ist Frankreich schön und mächtig, wenn seine Kinder einig sind!» So geschehen in jenem Frankreich, in dem offiziell die Kirche immer noch vom Staate ge-

trennt ist, zu einer Zeit, als im Norden dieses Staates Zehntausende armer Arbeiter einen schweren Existenzkampf führten. Haben wir nicht recht, wenn wir jedes Gesetz der Trennung von Staat und Kirche nur als einen Fetzen Papier werten, solange nicht die grosse Mehrheit eines Volkes den Trennungsstrich mit der Kirche gezogen hat? Denn der Staat ist schliesslich doch nur die Summe aller auf einem bestimmten Territorium wohnenden Menschen. Erst muss das Volk die Trennung vollziehen, dann ist so ein Trennungsgesetz erst innerlich wahr.

Der Schmerz des Basler Volksblattes.

Sigmund Freud erhält den Goethe-Preis. «Man ist zumindest überrascht. Der grösste Preis, den Deutschland vergibt, trifft keinen Dichter, sondern einen Traumdeuter. Freud, der letzte, der nach Goethes Geist und Weite geht. War dem Alten von Weimar doch alles Mysterium, als solches heilig, jenseitig unantastbar, so reduziert und abstrahiert der Jude Sigmund Freud den ganzen Lebensprozess auf das Moment verdrängter Libido. Keiner wie Freud hat seiner Libido-Symbolik den Geist so fürchterlich in die tiefsten Tiefen der Materie zurückgeworfen. Ihm der Goethe-Preis! Quo vadis, Germania! (Deutschland, wo gehst du hin?)» (Basler Volksblatt.)

Nun kommt dasselbe in Grün! In Rom beim «Heiligen Vater» wohnt schon seit vielen Jahren der gewesene katholische Erzbischof Kohn aus Olmütz in Mähren (jetzt Tschechoslowakei). Er musste von seinem Bistum weg, weil er auch als Bischof in seinen Geschäften «Kohn'sche» Praktiken tätigte. Ein Jud beim Papst! Quo vadis ecclesia! (Kirche, wo gehst du hin?)

Von den schweizerischen Diözesen wurde die Neuorganisation des Bistums Basel durch das Konkordat von 1821, die des Bistums St. Gallen durch das Konkordat von 1845 geregelt. Von neueren Konkordaten sind vorzüglich zu nennen das spanische von 1851 und das österreichische von 1855; beide den römischen Forderungen viel nachgebend; das österr. Konkordat, in seinen wichtigen Bestimmungen bereits vorher mehrfach von Staatsgesetzen durchbrochen, ward 1870 einseitig von Staats wegen formell gekündigt und die Verhältnisse der katholischen Kirche wurden durch Staatsgesetze geregelt.

Endlich hat der römische Stuhl noch mit einer Anzahl von mittel- und südamerikanischen Staaten Konkordate abgeschlossen (Costaria 1853, Guatemala 1853, Haiti 1860, Honduras 1861, Ecuador 1862, Venezuela 1862, Nicaragua 1862, San Salvador 1862), welche ausnahmslos den römischen Ansprüchen günstig sind.

Prinzipiell sind vom Standpunkt der modernen Staatsanschauung aus die Konkordate zu verwerfen, da der souveränen Stellung der Staatsgewalt nur die einseitige gesetzliche Regelung auch der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Untertanen entspricht und bei grundsätzlicher Ablehnung der staatlichen Ueberordnung seitens der katholischen Kirche eine prinzipielle Vereinbarung des Staatskirchenrechtes immer nur zu dem Erfolge führen muss, und erfahrungsgemäss auch führt, dass der Staat wesentlicher Souveränitätsrechte zugunsten der Kirchenfreiheit sich entäussert.

Mit gutem Grund ist seit dem Umsturz, also nach dem Weltkrieg, der eine revolutionäre Umwälzung aller Staaten mit sich gebracht hat, die katholische Kirche bestrebt, mit den Staatsregierungen wieder Konkordate abzuschliessen, jene Kirche, die immer dann mit Konkordaten hervortritt, wenn die Reaktion wieder stark genug geworden, um dem Volke jene Rechte zu nehmen, welche es in jahrzehntelangem Kulturkampf und vielfach auf Barrikaden erobert hatte.

Da es so wenig oder fast keine Monarchen gibt, hinter welchen sich der päpstliche Stuhl stellen kann, nützt man in jesuitischer Form und nach dem Grundsatz: «Der Zweck heiligt die Mittel» die Konstellation der politischen Wahlen und die Stärke der politisch rechtsstehenden Parteien aus, um hauptsächlich auf dem Gebiete der Schule ein Konkordat abzuschliessen, d. h. die Erziehung der Jugend wieder in die Hand zu bekommen. Es ist dem päpstlichen Stuhl ganz gleichgültig mit welchen Parteien — auch wenn darunter die verfluchten Sozi — wie Preussen beweist — sind, er ein Konkordat abschliesst, die Hauptsache bleibt, dass ein Konkordat abgeschlossen wurde.

Es ist selbstverständlich, dass in Staaten, die kraft ihrer Vergangenheit, der Erziehung der Bevölkerung im katholischen

Sinne, es leichter ist, zum Endziel des Konkordates zu gelangen und dass jetzt auch Oesterreich, das bekanntlich an der Spitze der Reaktion marschiert und alles das nachzuahmen bemüht ist, was in dieser Hinsicht die Nachbarn im Süden und im Osten erreicht haben, durch seine Regierung trachten muss, den Abschluss des Konkordates herbeizuführen. Und es ist eine bekannte Tatsache, dass das christlich-soziale Parteiorgan «Die Reichspost» publizierte, dass der Bundeskanzler Dr. Schöber, gelegentlich seines letzten Aufenthaltes oder richtiger Besuches im Vatikan, mit dem Papst Verhandlungen wegen Abschluss eines Konkordates in Oesterreich einleitete.

Der Endzweck, warum die Reaktion, die sich sogar, wie es die politischen Parteien beweisen, freiheitlich (!) gebärdet und dann um so gefährlicher ist, so gerne mit dem Papst Vereinbarungen trifft, die fast ausschliesslich die halbwegs freie Entwicklung der Volksschulen hemmen soll, ist die Knebelung der kommenden Generation. Die Jugend soll wieder gefügiger gemacht werden für reaktionäre Bestrebungen.

Darum weiss der Freidenker, dass jedes Konkordat mit dem päpstlichen Stuhl mit allen geistigen Mitteln zu bekämpfen ist und dass hierzu in den stark katholischen Ländern der Massenaustritt aus den Kirchen als bestes Abwehrmittel angesehen werden kann. Geistig sich emporzuschwingen aus den Fesseln des Klerikalismus zur wirklichen Gedankenfreiheit, denn dann bleibt die politische, die kulturelle und wirtschaftliche Freiheit nicht aus.

H. Hart.

Blütenstaub und Sonnenflecken.

Die Moore bilden für die meisten Leute den Inbegriff von Fäulnis, Tod und Vernichtung des Lebendigen. Was darin versinkt, ist rettungslos dem Tode und Verderben verfallen. Nur Stechmücken und allerlei Ungeziefer kann im Bereiche der fauligen Tümpel mit ihrem oft in allen Regenbogenfarben schillernden Wasser gedeihen. Die Volkssage hat diese unheimlich-rätselhaften Landschaftsgebilde meist mit düsteren Spuckgestalten belebt, und man meidet das Passieren des tückisch-weichen und federnden Bodens.

Fast schien es, als sei die Wissenschaft von diesem Grauen angesteckt, so dass die gründliche Erforschung der Moore erst in neuerer Zeit so richtig einsetzte. Sie brachte dann allerdings in den letzten Dezennien ganz überraschende Resultate, und zwar nicht nur geologisch und floristisch. Das als düster, langweilig und tot verlästerte Moor entpuppte sich als äusserst lebenerhaltende Schatzkammer, als ein Museum der vorgeschichtlichen Lebewesen, ein Museum, dessen reicher Inhalt man nur noch aufschliessen musste. So wie das ruchbar wurde,

Literatur.

Der Eindringling. Von V. Bl. Ibanez, Uebersetzt aus dem Spanischen von Elisabeth und Albrecht van Bebber. Büchergilde Gutenberg, Berlin, 1930.

Endlich ein Freidenkerroman, der sich neben den besten Werken der Romanliteratur sehen lassen kann. Nicht umsonst wird Ibanez der Zola Spaniens genannt. Ein grandioses Bild malt mit grellen Farben Ibanez in diesem Romane. Der ganze Reichtum eines Schwerindustriellen mit all seinen Bergwerken, Hochöfen und Hafenanlagen kommt in einen äusserst spannenden Kontrast mit der entsetzlichen Armut des inneren Menschen dieses Besitzers, der innerlich so arm ist, dass er den Lockungen berechnender Frauen und schlauer Jesuiten schliesslich zum Opfer fällt. Neben dem Millionär Sanchez Morueta steht der «Eindringling» Aresti, ein weiser und zugleich äusserst tüchtiger Arzt, der nur bitteren Hohn für diese armen Reichen übrig hat und durch sein Studium und seine Erfahrungen unter den ausgeschundenen Bergarbeitern zum Verkünder eines neuen Evangeliums wird, wie es im Schlusssatz heisst: Wissenschaft und soziale Gerechtigkeit! Für Freidenker bildet der Disput zwischen dem Arzte Aresti und einem Jesuitenschüler Urquiola wohl den Höhepunkt des Romans. Um den tiefen Gehalt an Gedanken und Ideen dieses Kleinods in der Freidenkerliteratur zu kennzeichnen, will ich nur einen denkwürdigen Satz zitieren: «Unsere Moral ist einfach und tapfer: sicher, dass die Engel nicht existieren, beschränkt sie sich auf die Menschen, so, wie sie sind. Anstatt das Leben mit Beten und Betrachtungen der Vollendung in der Ewigkeit zu verbringen, geht sie

allen, was schlecht und hässlich ist, zu Leibe. Sie schaut nicht zum Himmel, denn sie weiss, dass es keinen gibt, sondern prüft die Erde, die Wirklichkeit. Sie legt nicht ständig die Hände zum die Seele rettenden Gebet zusammen, sondern packt die Werkzeuge der Arbeit, schuftet, kämpft, schwitzt in ihrem ewigen Kampf zur Vervollkommenung und Verschönerung, weil sie sich sagt, dass die Anstrengungen der Gegenwart der zukünftigen Menschheit zugute kommen. Unsere Moral hat schwierige Hände, nicht die einer Nonne, weiss und weich, über der Brust gefaltet.» Der tiefe soziale Sinn des Arztes erhellt am besten aus seiner Antwort, die er dem Jesuitenschüler gab, der die Weisheit der Jesuiten lobte und meinte, er kenne einen Pater, der spräche fünf Sprachen, da sagte der Freidenker Aresti: «Ich kenne Hotelportiers, die sogar noch mehr Sprachen beherrschen, und dennoch rühmt die undankbare Welt ihr Wissen nicht!» Und so liessen sich viele Kostproben aus dem Werke geben, dessen Besprechung ich mit den Worten schliesse: «Der Eindringling» soll in jedes Haus, in jede Familie eindringen. Er verdient es!

Für revolutionäre Einheit! Zur Lage in der Internationale proletarischer Freidenker. 1930. Verlagsanstalt Proletarischer Freidenker, Berlin.

Wer sich in der Geschichte der deutschen Freidenkerbewegung orientieren will, mag sich auch diese Broschüre kaufen. Er wird nach ihrer Lektüre unseren Standpunkt gutheissen, der die allerstrengste Ueberparteilichkeit fordert, selbst dort, wo oft lokale Verhältnisse den Anschluss an eine starke Partei ratsam erscheinen lassen mögen. Die Freidenkerbewegung braucht Ellbogenfreiheit, sonst teilt sie